

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 46		FREITAG, DEN 22. NOVEMBER	2013
Tag	Inhalt	Seite	
11. 11. 2013	Verordnung über den Bebauungsplan Othmarschen 36	459	
12. 11. 2013	Gesetz zur Änderung des ÖRA-Gesetzes 3031-1	461	
12. 11. 2013	Siebenundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte	462	
18. 11. 2013	Verordnung über die Veränderungssperre Eidelstedt 73	463	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Othmarschen 36 Vom 11. November 2013

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3185), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Othmarschen 36 für den Geltungsbereich östlich der Reventlowstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Reventlowstraße – über das Flurstück 3573 (Reventlowstraße), Westgrenze des Flurstücks 2829 (Bahnanlage) der Gemarkung Bahrenfeld – Bahnanlage – über das Flurstück

2829 (Bahnanlage), Ostgrenze des Flurstücks 166, Nordgrenze des Flurstücks 123 (Gottorpstraße), über das Flurstück 123 (Gottorpstraße) der Gemarkung Bahrenfeld – Bosselkamp – über das Flurstück 803 (Walderseestraße), Südgrenze des Flurstücks 803 (Walderseestraße) der Gemarkung Othmarschen – Walderseestraße – über das Flurstück 803 (Walderseestraße) der Gemarkung Othmarschen – Walderseestraße (südlich der Grünflächen) – über das Flurstück 803 (Walderseestraße) der Gemarkung Othmarschen.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB als „Erhaltungsbereiche“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. In den allgemeinen Wohngebieten sind Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 2, 4 und 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), ausgeschlossen.

3. Bei Neu- und Anbauten ist die Oberkante des Erdgeschossfußbodens im Mittel höchstens bis zu 1,0 m über gewachsenem Gelände (Geländeoberfläche) herzustellen.
4. Es wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Für diese gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise mit der Abweichung, dass die Länge der Gebäude straßenseitig nur 20 m betragen darf.
5. Eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenzen durch Balkone, Erker, Loggien, Veranden und Wintergärten kann bis zu einer Tiefe von 2,5 m ausnahmsweise zugelassen werden.
6. In den mit „(A)“ bezeichneten Bereichen sind bei Neubauten oder wesentlichen Umbauten durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Seiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
7. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig. Für zu erhaltende Bäume und Sträucher sowie Hecken sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 12 cm, jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
8. Innerhalb von Bauflächen sind Bäume mit mehr als 80 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) zu erhalten, sofern dadurch die Durchführung zulässiger Bauvorhaben nicht unzumutbar erschwert wird. Für infolge baulicher Maßnahmen zu beseitigende Bäume sind an anderer Stelle des betreffenden Grundstücks Ersatzpflanzungen vorzunehmen; dabei sind für jeden zu beseitigenden Baum drei Bäume zu pflanzen.
9. In den Wohngebieten sind als Einfriedungen nur Hecken oder durchbrochene Zäune in Verbindung mit außenseitig angeordneten Hecken zulässig. Notwendige Unterbrechungen für Zufahrten und Eingänge sind zulässig.
10. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie ebenerdige Stellplatzflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
11. Bauliche oder technische Anlagen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels oder zu Staunässe führen, sind unzulässig.
12. Überdachte Stellplätze und Garagen sind in den Vorgärten unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 11. November 2013.

Das Bezirksamt Altona

Gesetz
zur Änderung des ÖRA-Gesetzes
Vom 12. November 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 3 Absatz 3 des ÖRA-Gesetzes vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2010 S. 603, 2011 S. 16), geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Textstelle „aus dem Kreis der hamburgischen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Angehörigen des höheren Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ gestrichen.
2. In Satz 2 werden die Wörter „oder eine vergleichbare Ausbildung“ gestrichen.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. November 2013.

Der Senat

**Siebenundzwanzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass
von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte**

Vom 12. November 2013

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Mitte

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 6. April 2014, aus Anlass der Veranstaltung „ELBJAZZ“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 6. April 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Klangstrolche Benefiz-Day“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 6. April 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Frühlingsfest und Saisoneroöffnung“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 6. Juli 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Tag der Musik“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(5) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 6. Juli 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Stadtteilstadt BilleVue“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(6) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 6. Juli 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Harley Days Hamburg“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(7) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 28. September 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Filmfest Hamburg“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(8) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 28. September 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Shopping Star“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(9) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 28. September 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Louis Indian Bike Summer“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(10) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. November 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Kunst und Kultur in der City“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(11) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. November 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Klangstrolche und Laterneumzug“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(12) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. November 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Sonderausstellung von Motorradumbauten“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(13) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 1, 4, 7 und 10 beschränkt auf die Stadtteile Hamburg-Altstadt, Neustadt und HafenCity des Bezirksamtsbereichs Hamburg-Mitte; die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 2, 5, 8 und 11 wird beschränkt auf das Billstedt-Center; die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 3, 6, 9 und 12 wird beschränkt auf die Verkaufsstelle der Detlev Louis Motorradvertriebs GmbH in der Süderstraße 83, 20097 Hamburg.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 12. November 2013.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Verordnung über die Veränderungssperre Eidelstedt 73

Vom 18. November 2013

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzte Fläche des Bebauungsplan-Entwurfs Eidelstedt 73 (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

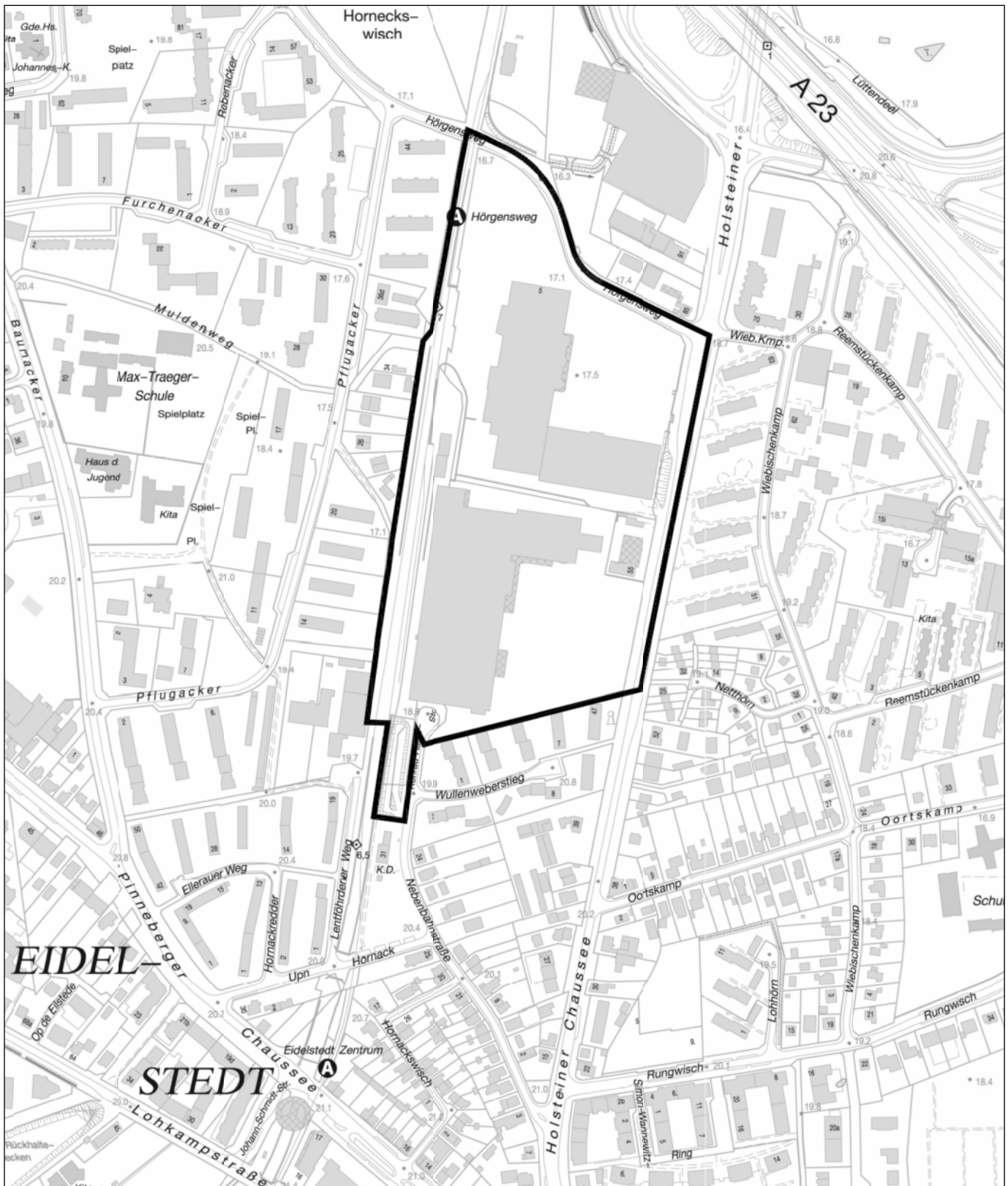
(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 18. November 2013.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Anlage zur Verordnung über die Veränderungssperre Eidelstedt 73



Maßstab 1:5.000